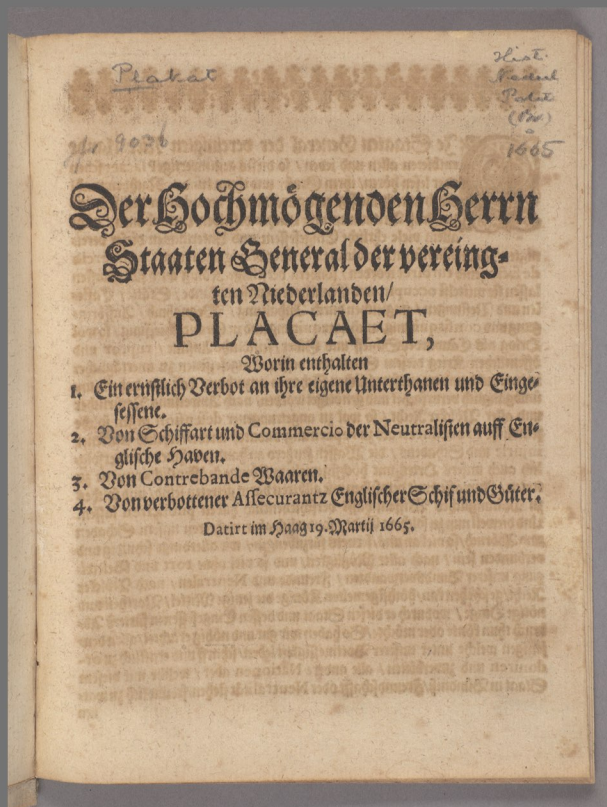


Der Hochmögenden Herrn Staaten General der ...



Tryck // /

I 25 B 14 c Br.Aanteekeningen Sommiere aenteyckeninge ende ...

Tillkomstår s.a.

Digitaliserad år 2019



National Library
of Sweden

Plakat

Hist.
Kabinet
Palais
(N^o)
1665

Der Hochmögenden Herrn
Staaten General der vereinig-
ten Niederlanden/
PLACAET,

Worin enthalten

1. Ein ernstlich Verbot an ihre eigene Unterthanen und Einge-
fessene.
2. Von Schiffart und Commercio der Neutralisten auff Eng-
lische Haven.
3. Von Contrebande Waaren.
4. Von verbottener Asscurantz Englischer Schif und Güter.

Datirt im Haag 19. Martij 1665.



Die Staaten General der vereinigten Niederlande
 entbieten allen und jeden / so dieses gegenwertige Placacet sehen
 oder lesen hören / ihren Grub / und thuen kund / Nachdemmahl
 durch unrechtmessige und gewaltsame Proceduren des Königs
 D^{er} zu Groß Britannien und etlicher desselben Unterthanen / nicht
 allein viele ehrliche Eingeseffene und Unterthanen dieser verei-
 nigten Niederländischen Provinzien in ihrer Navigation und Commercio
 de facto seind turbiret worden / sondern derselbige König auch sich gelüsten
 lassen sie mittelst occupir: und Einnehmung unserer Lande / Städte / Castes
 len und Bestungen / imgleichen durch Anhaltung / Wegnahm / Auffbrin-
 gung und confisquirung / auch attaquirung und in Grundschießung / so wol
 Orlog als Cauarden Schieff und Güter / feindliche Anfälle / ruptur und
 öffentlichen Krieg diesem Staat und dessen Eingeseffenen zu unerträglich
 injurie und und unaussprechlichen Schaden anzuthun / daß wir dahero uns
 ümbgänglich verursacht und genötiget worden / nach Anweisung Natürlicher
 und aller Völcker Recht / so wol zu angetrungenen defension gegen solche
 feindliche Proceduren als zu reparirung dadurch wiederrechtlich erlittener
 injurie und Schadens / die Waffen zeithero an hand zunehmen / und erfolgs-
 lich auch unsers Ortes mit höchstgemeltem Könige in öffentliche ruptur zu
 treten / Inmassen mit demselben wir allbereit darin getreten seind / und solches
 zu Männigliches Wissenschaftt verschiedentlich haben publiciren lassen.
 Und dieweil nun zu solchem Ende / sonderlich aber mehreren unsern Schaden
 und Abbruch / so viel an uns / ferners fürzubengen / wir allerdings schuldig und
 verbunden sein / nach aller Möglichkeit / und so viel ohne tort und Beleidig-
 ung unserer Bandsverwandten / Freunde und Neutralen / nach Völcker
 Recht / geschehen kan / höchstgemelten Könige die jenige Mittel / Vorthell und
 nötige Dinge / wodurch er diesen Staat und dessen Eingeseffenen fürters Ab-
 bruch thun könnte oder möchte / So haben wir gut und nötig erachtet / allen den-
 jenigen welche unter unserer Bottmessigkeit leben / scharff und ernstlich zu or-
 doniren und zuberieten / alle andere Nationen aber / welche mit diesem
 Staat in Bündniß / Freundschaftt oder Neutralität stehen / fre undlich zu war-
 nen

nen und zu warschauen/Ordoniren/verbieten/und warschauen auch respecti-
vè hiemit:

1.
Erstlich/das von nun an un̄ hinfüro niemand/dieser Lande eingesseffen/sich
unterstehen sol/aus diesen oder einigen andern Landen/ Königreichē/ Plätzen
oder Städten zu verführe oder zubringē/direct-oder indirectlich nacher Has-
ven/ Insulē/ Städte oder Plätze des Königreichs Engeland/ Schotland/ Ir-
land/oder andere unter Gehorsamb und Bottmessigkeit mergemelten Königes
zu Groß Britanien gelegenen Orten/einigerley Waaren/Güter oder Kauff-
manschafften/was Abt/qualität oder Natur dieselbe auch sein möchten/keine
ausgenommen / noch auch einige zu Nachtheil dieses Staats streckende cor-
respondentz und Gemeinschaft mit vorbenannten Englischen Einwohnern
und deren Unterhörigen / durch Brieffe oder einiger anderer Weise und
Manier/zuhalten; Dessen auch sonst niemand / er sey Fremdling und kein
Ingesessener dieser Lande / sich unterwinden sol und mag/ bey Vden als Fein-
de dieses Staats gehalten und darüber ohne conniventz gestrafft zu werden/
auch bey Verlust aller deren Schiff und Güter welche nacher bemelten verbot-
tenen Ori und Plätzen destinirt befunden werden / oder / falls dieselbe schon
abgangen und nicht mehr zu ertappen wehrn / bey Erstat-und Darlegung des
Wehrts derselbigen.

2.
Und gleich wir / als alle andere rechtmessige Obrigkeiten / pflicht-und
schuldig sein / unsere liebe Eingeseffene und Unterthanen / für Gewalt und
Überlast bestmöglichster Mittel un̄ Wege/zubehüten und zu beschirmen/verhal-
ben auch nicht können / nach gemeinem Recht und obervantz aller Völcker
nach schuldig seind zu leiden und zusehen/ das obgemeltem Könige oder dessen
Unterthanen/durch Jemand/ er sey wer er wolle / suppeditiret und zugeschaf-
fet werden solche Nothdurfft und Materialien,dadurch Er uns und unsrer lies-
be Eingeseffene zubeleidigen / handgreifflich möchte gestercket werden; Also
wollen wir hiemit alle unsere Bundsverwandte / gute Freunde und Neutra-
len/auch ins gemein alle Völcker und Nationen gewarschawet/ auch ernstlich
ersucht und vermahnet haben / Zeitwehrender gegenwertiger Unruhe zwischen
diesem Staat und Engeland/ der Zufuhr aller Kriegesgewehr und zu Schiffs-
Rüstung dienender Materialien, was Sorte, Beschaffenheit oder Natur die
auch sein möchten/keinerley davon ausbescheiden / nacher Engeland/ Schots
Irland/

Irland/oder anderen unter mehrbenantē Königs Gebiet resortirenden Ha-
ven/ Städt oder Plätzen/gänglich zuenthaltē/ gestalt wir resortiret haben/
alle jehgemeldte Kriegs-und Schiffsmaterialien/welche dieser unserer Ordon-
nantz und Wahrschawung entgegen dahin destiniret möchten befunden
werden/für preis und verfallen zu halten.

3.

Damit auch jehberegte Zufuhr an Lebensmitteln / Krieges- oder
Schiffs-Nothdurften / desto mehr und sicherer verhütet bleibe / und insonder-
heit aus diesen Provintzien, unter falschem pretext nicht gepflogen werde;
Sol niemande erlaubet sein/hie zu Lande / einige vivres oder der vorgemelten
Materialien etwas / auch nacher Allyrten-Freund-oder Neutral-Orter
einzuschiffen / oder schiffen zu lassen und zuverföhren / er habe dann zuvor spe-
cial consens vom Rath der jenigen Admiralität/ unter welcher district selb-
ge Land-oder Abschiffung geschehen sol / Wie sie dann auch über das sollen
schuldig sein nicht allein die gewöhnliche Landesgerechtigkeit davon zubezah-
len/ sondern auch für den gedoppelten wehrt solcher ausführenden Güter / suf-
fiscante caution zustellen / daß dieselbige nacher keinem andern als frembde
Haven/Städt oder Plätz/wie vorgemelt / und keinerley wegēs / directo oder
indirecto auff Englische/Schot-Irlandische/ oder andere vorgeannten Kö-
nigs unterhörige Orter/ sollen geführt und gelöscht werden / und sollen sie in-
nerhalb gewisser ihnen dazu laut Passports nach Gelegenheit und distantz
selbiger Plätze/ verliehener Zeit und Frist / gehöriger und zu recht beständiger
Maassen / durch certificationen oder andern genugsahmen Beweis / dar-
thun und Anscheinigen/das die geladene vivres und Güter/allesambtelich/ an
dem Ort / welchen sie vorhero angegeben / würcklich gelöscht und zu Land ge-
bracht sein; oder es sollen / in ermangelung dessen und nach Verfließung der
obverliehenen Frist/die Bürden für dem gedoppelten wehrt solchen außgeführt-
ten vivres, Kriegs-oder Schiffs-Materialien, wie dieselbe zur Zeit besielter
caution geschätzt und taxiret seind/ Angesichts executiret werden.

4.

Wir befehlen ferner allen unsern Eingefessenen und Unterthanen / ad-
vertiren und vermahnē aber unsere Allyrte, Freunde oder Neutralen, und
in genere alle Völcker und Nationen, welche nacher Frankreich/ Spanien/
oder andere Benachbarte oder Allyrte Königreiche/ auch Länder/ Städte o-
der Plätze dieses Staats / Ost-West-oder Northwärts gelegen / fahren / oder
von

vom selbigen Orten hieher kommen wollen / daß sie die offenbahre raume See nehmen und halten/ gestalt wir entschlossen seind und hiemit declariren, das alle Schiffe/ so auff den Custen von Engeland/ Schot: Irland/ oder anderer Länder/ Insulen und Orten/ unter des Königs zu Groß Britanien Gebiet liegend / und sonderlich zwischen den Bancken und Flacken welche dabeiher strecken/ gefunden werden / und also verdächtig sein gegen diese unsern Ordonnantz und Wahrschawung/ ichtwas intendiret zu haben/ sie seyen ganz oder zum theil mit Munition, Kriegs- oder Schiffs Materialien geladen/ von unsern Capitainen und Krieges-Officieren, auch Commis-Fahrern dieser Lande sollen angehalten und auffgebracht/ und durch die Admiralitäts-Rähte darüber / nach Anweisung obgesetzten zweiten Articals / gesprochen und geurtheillet werden / es weren dann solche Schiffe durch Sturm oder andere grosse Noht dahin getrieben / und solches von gemelten Admiralitäts-Rähten aus denen Umständen also befindlich erkant.

5.

Allen Betrug und Unterschleiff gegen diese unser Ordonnantz und Wahrschawung noch den mehr fürzukommen / injungiren und befehlen wir allen dieser Lande Eingeseßenen Schiffern und Rauffleuten / welche ihre Schiffe und Güter von hinnen auszuführen gemeint; Wannen und Vermahnen auch alle andere / was Nation die sein und von wannen sie kommen mögen/ ihre eigene Güter/ Waaren/ und Rauffmanschaften/ nicht mit mehr dan einem Seebrieff/ so den gehörigen Passport/ vollkommenen certeparten/ connoissemerten, Fracht-Advis-ün Convoy-Brieffen/ oder dergleichen andern documenten, wie nach Statuten, Syhl und Verordnung eines jeden Ortes/ wor die Güter/ Waaren/ und Rauffmanschaften geladen/ dazu erfordert wird/ in ihre Schiffe zu laden / laden zu lassen / zuverföhren oder verföhren zu lassen; Zumahlen wir verfallen halten / und von nu als gute Prise erklären alle Schiffe sambt und Fracht an Gütern / Waaren / und Rauffmanschaften / wobey mehr als ein Seebrieff/ Certeparty/ gedoppelte Frachtbrieffe/ connoissemerten oder andere documenta gefunden werden / wie auch alle Schiffe und Güter so mit sehgemelten requirirten documenten der Gebühr nicht versehen sein.

6.

Umb unserer Officierer und Befehlighaber auff den Kriegeschiffen/ die sein vom Staat oder von particulieren unff unser Ordre ausgerüstet /
 A iij wegen

wegen der Schiffe so sie in See rencontriren möchten / wieder allen Unters
schleiff am Munition, Kriegs- und Schiffsmaterialien nacher Englischen/
Schot- Irländischen und andern des Königs zu Groß Britanien Seehas
ven/ Städten und Plätzen/ so viel mehr versichert sein mögen; Sol ihnen ver
günt sein alle Schiffe/ darauß einige Suspicion fallen möchte/ anzuhalten/ des
ren Seebrieffe/ Passeporten/ Certeparteyen / und cognossementen, umb
draus zuerschen/ wor das Schiff zu Haus gehört / wor und welchen Ortes die
Fracht eingenommen/ worin die Fracht bestehe/ und an welchem Orte die Last
solle gebrochen werden/ abzufordern: Da sich dann befunde/ das solch Schiff
mit keinen Krieges- oder Schiffsmaterialien nacher einigem Englischen Has
ven oder Platz destiniret, sollen sie dieselbige frey und ungehindert passiren
lassen: da aber das contrarium aus denen documentis oder sonst möchte
befunden werden / sollen sie all solcher Schiffe und Güter sich versichern / die
selbe auffbringen/ und alle documenta, so in den Schiffen gefunden oder fürs
gewiesen / zu sich in ihre Verwahrung nehmen/ auch was Schiffer un Schiffs
Völcker so wol der fürhabenden Reise als des Schiffs Beschaffenheit und Lad
ung halber die Zeit ausgesaget/ best als sie können in Schrift fassen/ den Schif
fer solches mit lassen unterschreiben/ und also das Schiff sambt denen Uhrkun
des und documenten, auch mit der Ladung an diejenige Admiralität / wo
hin der Nehmer gehöret / auffsenden und lieffern.

7.

Weiters ist unsere Meinung/ das auch alle obstatuirte Straffe/ an uns
fern Eingefessenen Uberträttern / es seyn Rauffleute / Schiffer oder andere/
welche die auch sein mögen/ vermittelst confiscation der Schiffe und eingelas
dener Güter / ganz oder ein Theil davon / wie obgemelt/ oder/ wann sie nicht
mehr vorhanden/ mit erlegung einer Geldbusse von gleichen wehrt / nach Ge
statt jeden Schiffs und Güter/ da sie/ im fall ihrer Wiederkunft in diesen Lan
den oder in andere sich eräugenden Occasionen, mögen überwiesen werden/
dieser unser Warschawung und Ordonnantz in einigen Punct contraveni
ret zu haben/ gleich wehren sie in facto selbst befunden/ und darüber durch vor
gemelte Kriegeschiffe aus der See außgebracht / oder sonst hier zu Lande
durch andere des Landes Officierer eingeholet und attrappiret worden/
würcklich executiret werden sollen.

8.

Das auch durch würckliche exequirung dieser unser Ordonnantz und
Wahrz

Wahrshawung keine befugte Ursach sich zubeschweren' / einigen 'mit diesem Staat Alhyrten Königen / Republicquen , Princen / Potentaten oder Städten möge gegeben werden / so gebieten und befehlen wir allen unsern beides über des Staats / und particulier zum Krieg auff unsere Ordre ausgerüstete Kriegeschiffe bestelten Commendeuren und andern Officieren zur See / sich nach dem Verbündnissen und Tractaten, so wir mit anderen Königen/Republicquen, Princen/Potentaten und Städten / so viel dieß Werck angehet/allbereits gemacht oder noch machen werden / præcisè zu achten und zu reguliren , und sollen unsere Admiralitäts-Räthe / alle zu ihrem district gehörige und in See fahrende Krieges-Capitains, von diesem allen particular nachricht geben und darüber gebürlich instruiren.

9.

Die Judicatur, über die jenige / so wieder diese unsere Ordonnantz handeln / sol zustehen dem Rath der senigen Admiralität / in deren bezirk die contraventiones entdeckt werden / oder da die Auffbringer ausgefahren.

10.

So ferne gleichwol die Ubertreter nicht auff frischer That ertappet / sondern nachgehends drüber möchten belanget werden / alsdenn sol die cognitio denen Admiralitäts-Räthen / oder dem ordentlichen Richter / für welchen das factum zu erst ins Recht gezogen / zustehen. Und damit alle Officiers, wie auch andere/welchen dieses Landes Wolsahrt zu Herken gehet / auff præcise observantz sothaner unserer Verordnung und Bestrafung der contravenienten desto fleissigere acht nehmen mögen; So sol das gesambte Geldt / welches durch confiscation oder andere Weise vermittelst dieser Verordnung einkombt/nach gewohnheit/wie alle Straffen/Geltbussen/un confiscirte Sachen/vermdg der Provincien dieser vereinigten Niederlande respectivè ausgebener Placaten, nemblich dem Auffbringer / er sey in Eyd und Dienst des Landes oder nicht / ein dritte Theil / das ander drittentheil dem Officierer welcher den Beschlag und execution gethan / und das übrige drittetheil zu gemeinem Besten / verwandt / appliciret und ausgeheiliet werden.

11.

Was aber anlanget Schiffe und Güter / welche von ein-oder andern dieses Staats Krieges / oder auch auff Commiss- und rectorion fahrenden Schiffen in See angehalten / und wegen wieder diese unsere Ordonnantz und Warschawung begangener Tanten außgebracht / auch nachgehends durch vorbesagte Admiralitäts-Räthe für caduc und gureyfe erkläret werden / davon sol die Ausscheylung nach Inhalt deren hierüber zuvor allbereits

reits gegebenen intentionen, gemachten Placaten un̄ Ordonnantien / oder die noch künfftig davon mögen gegeben und gemacht werden / allerdingz geschehen.

12.

Damit auch alle Schiffs Güter / so wegen dieser unserer Ordonnantz und Wahrschawung / möchten angehalten / genommen und hier zu Lande aufgebracht werden / denen gemelten Admiraltäts Råthen gebürlich überliefert werden / Als befehlen wir hiemit ausdrücklich das die Nehmer und Auffbringer / wie auch alle die es sonst angehen kan oder mag / sich nach unserem wieder unordentliche plünder und Überwältigung sothaner Schiffe / den 1. Decemb. Anno 1640. ausgegebenem Placat / przeise halten und richten sollen / mit angehenckter Warnung / das die darin gemelte Straffen gegen alle / so darwieder etwas handeln oder attentiret hetten / ganz ernstlich sollen exsequiret werden.

13.

Zu verhütung auch / eines Theils / das der Schade so durch vorbesagte confiscierung Schiff und Güter auff die contravenienten fällt / nicht zugleich ein oder anderen Eingefessenen dieser Provincken / etwa beschehener Asscuranz wegen / treffen; Anderntheils dennoch die freye Englische Fahrt und Handlung / so viel möglich / behindert werde. So verordnen hiemit ausdrücklich / das nicht allein von jehberührten unsern Eingefessenen jemand / einige Güter oder Schiffe / so des Königs in Großbritannien Unterthanen zugehörig / oder nach Englischen / Schot- Irländische oder sonst unter desselben Königes Gebiet gehörig / Haven / Städte / oder Plätze destiniret / Ingleichen welche von solchen Haven / Städten und Plätzen kommen möchten / zu allecuriren, es geschehe directe oder indirecte, für sich oder durch andere / in oder ausserhalb Landes / oder auff was Weise es wolle / noch auch mittelst einer oder ander reverfierung / diesem unserm Placat zu Nachtheil / directe oder indirecte, unter was pretext und Schein es auch sein möchte / sich unterwinden sol / bey Verlust der ganzen Summa welche allecuriret worden / welches dan so wol auff dergleichen allecurantzen als reversalen, sol executiret und auff vorbeschriebene Maasz distribuiret und appliciret werden.

Und damit nun niemand hierüber einige Unwissenheit nach diesem vorschügen könne / Als enbieten und ersuchen wir die Herrn Staaden / committirte Råthe / und deputirte Staaden der Provincken respective Gelberland / Graffschafft Zutphen / Holl- und Westfriesland / Seeland / Utrecht / Friesland / Duernffel / zusambt der Stadt Ordnungen und Umlanden / wie auch alle andere derselben Richter und Bedienten / das sie diese unsere Verordnung so fort / allerseits / an Ohrs und auff Plätzen da es nöthig und gewöhnlich / verkündigen / publiciren und affigiren lassen / Ordnen und befehlen ferners den Admiraltäts Råthen / Advocatis Fisci, wie auch denen Admiralen / Viceadmiralen / Capitainen / Officieren und Befehlshabern / und ebenmessigen denen so wol an den Seeplätzen als anderswo zur Nachfrage und Aufsicht geordneten Commissarien und Commisen / das Sie dieser unser Verordnung folge leisten und leisten lassen / ohne connivenz / Gunst / Verhelung oder Abhandlung / drauff procediren und procediren lassen / massen wir solches als zu des Landes Dienst Nuz und nöthig befunden haben / So geschehen / decretiret, erneuret und erweitere in der Versammlung hochgemelten Herrn Staaten General / Im Haag den 19. Martij Anno 1665.

Wahr geparaphiret Johan von Rede, V. unten stand: auff befehllich derselbigen gezeichnet: D. Nuyssch / und auff dem spacio getruckt Ihrer Hochmögende Siegel / etc.